

«Der Eidgenosse als Bürger im Rechtsstaat»



Ursprünglich war der Bürger ein Revolutionär, der sich die politische Macht mit kriegerischen Mitteln von den Adeligen holte. Dies geschah in der Französischen Revolution in einem schrecklichen Bürgerkrieg. Es folgte die napoleonische Herrschaft, wo die Gleichheit aller Menschen und eine zentralistische Staatsordnung verordnet wurden. Nach Napoleons Verbannung versuchte man vielerorts die alte Ordnung, die alten Privilegien und die uneingeschränkte Hoheit der Stände wiederherzustellen. Die Ruswiler Erklärung von 1840 markiert einen Meilenstein in dieser Entwicklung. Es gab aber Kräfte im Land, die weiterhin für einen zentralistischen Staat kämpften. So kam es, dass die Eidgenossenschaft selbst an den Rand eines Bürgerkrieges geriet. Nur die Besonnenheit weiser Leute brachte eine Wende hin zum modernen

föderalen Bundesstaat. Diese Besonnenheit ist die eigentliche politische Kraft, die die heutige Schweiz 1848 entstehen liess. Ich spreche also nicht von Hellenbarden-tragenden Freiheitskämpfern des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, sondern von den Urgrossvätern unserer Urgrossmütter, die Gasthäuser und Kirchen in unseren Dörfern bauten, die uns heute noch dienen. Sie gründeten unsere heutige Schweiz!

Die Entwicklung hin zur modernen Schweiz wurde also durch die Geschehnisse in und von Frankreich ausgehend massgeblich mitgeprägt. Die eidgenössische Besonnenheit zeigte sich dann allerdings in der Schaffung eines eigenen politischen Systems von sich gegenseitig kontrollierenden Gewalten auf allen Ebenen: Gemeinden und Kantone sollen Macht haben, aber auch der Bund. Gremien, die Gesetze machen, sollen Macht haben, dafür aber keine Gewalt in der Ausgestaltung und Durchsetzung dieser Gesetze. Die Bürger der direkten Demokratie sollen politische Entscheidungs-

macht in Sachfragen haben, aber sie müssen sich der Gewalt der Verfassung unterordnen.

Dieses letztgenannte Machtverhältnis zwischen eidgenössischem Demokrat und eidgenössischer Verfassung stellt meiner Meinung nach den Kern unserer Politikultur dar. Direkte Demokratie bedeutet, dass das Volk in politischen Sachfragen direkt entscheiden kann und nicht nur indirekt über die Wahl von Abgeordneten. Dieses politische Entscheidungsverfahren erhöht mit Sicherheit die Zufriedenheit des Bürgers, garantiert ihm aber noch keinen gesellschaftlichen Frieden. Denn die direkte Demokratie bürgt nicht für Gerechtigkeit. Erst die Aufteilung der Gewalten, die unabhängig voneinander sich gegenseitig in die Schranken weisen, kann verhindern, dass es zu einem Machtmonopol kommt, welches vielfach die Grundlage für ein Unrechtsregime darstellt. Deswegen muss in einer rechtstaatlichen Demokratie die Gewaltentrennung auch den Souverän, das heisst

das Volk selbst, in seiner Machtausübung einschränken können. Aus einem rechtstaatlichen Denken heraus versteht es sich deswegen von selbst, dass das Volk nicht über alles abstimmen darf. Könnte es das, wäre eine «totalitäre» Demokratie möglich, eine Volksherrschaft, der keine politische Gegengewalt mehr gewachsen wäre.

Diese Einsicht, dass in einer rechtstaatlichen Demokratie nicht über alles rechtmässig abgestimmt werden darf, kann den Kindern nicht früh genug beigebracht werden. Nehmen wir als Beispiel eine Mutter, die hört wie ihre drei Kinder über etwas abstimmen und dann ein Streit entfacht. Dabei wird eines der Kinder von den anderen beiden geschlagen. Die Mutter schreitet ein und will wissen worum es geht. Die beiden Kinder, welche ihr Geschwister schlugen, rechtfertigen sich damit, dass sie darüber abgestimmt hätten und in der Mehrzahl waren. Darauf erklärt die Mutter, dass man nicht über alles abstimmen darf. Man kann demokratisch darüber befin-

den, ob der gemeinsame Spaziergang in den Wald oder zum See gehen soll. Aber man darf nicht darüber abstimmen, ob man den Bruder schlagen darf, weil es ein Grundrecht jedes Menschen sei, dass er mit Respekt behandelt wird.

Es ist unser grösster politischer Auftrag unseren Kindern und Jugendlichen in Familien und Schulen aufzuzeigen wie verfassungsrechtliche direkte Demokratie mit Zurückhaltung gelebt werden muss. Dann werden sie als Erwachsene in der Lage sein die Populisten, die den «heiligen Volkswillen» beschwören, zu durchschauen.

Denn am schwierigsten bleibt die selbstkritische Betrachtung der eigenen Macht, die man als eidgenössischer Demokrat hat, und der verantwortliche Umgang damit besonnen umzugehen.

Roger Zurbruggen, Mitglied Kantonsrat CVP, seit 2015, Neuenkirch

An dieser Stelle schreiben Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus unserem Leserkreis zu einem frei gewählten Thema.